

## **Einwilligungserklärung (Erläuterungen)**

### **Schriftform der Einwilligung**

Ob die Einwilligung schriftlich erfolgen muss, ist umstritten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit ist eine schriftliche Erklärung notwendig. Dies sieht auch das BAG so. Die Schriftformerfordernis kann auch aus § 4 a Abs. 1 S. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgeleitet werden. Danach ist für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, grundsätzlich eine schriftliche Einwilligung erforderlich.

### **Freiwilligkeit der Einwilligung**

Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Es darf kein Druck ausgeübt, geschweige denn gedroht werden.

### **Inhalt der Einwilligung**

Einwilligung muss Zweck, Nutzung und Dauer benennen

In der Einwilligung muss

- die konkrete Aufnahme (Fotos, Videosequenz)
- der Zweck (Öffentlichkeitsarbeit, Unternehmenswerbung)
- die Art der beabsichtigten Verbreitung (Unternehmensbroschüre, Katalog, Plakat, Video, Intranet, Homepage) und
- die Dauer der Nutzung (bestimmte Kampagnendauer, zeitlich unbefristet)

konkret und eindeutig festgehalten sein.

Bei minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

### **Kein automatischer Wegfall der Einwilligung**

Sofern nicht anders in der Einwilligungserklärung vereinbart ist, entfällt eine einmal erteilte schriftliche Einwilligung zur Nutzung von Aufnahmen nicht automatisch.

### **Kann man seine Einwilligungen widerrufen?**

Ist in der Einwilligungserklärung kein Widerrufsrecht festgehalten, stellt sich die Frage, man seine einmal erteilte Einwilligung widerrufen kann, insbesondere bei zeitlich unbefristet erteilten Einwilligungen.

Dies ist nach Ansicht des BAG bei einer schriftlich erteilten Einwilligung nur ausnahmsweise möglich. Es müssen ernsthafte, in der Persönlichkeit des Betroffenen liegende Gründe vorliegen.